

Gemeinde Lenningen

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenningen hat in seiner Sitzung am 21.11.2006 nachstehende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit beschlossen. Sie treten ab dem 01.01.2007 in Kraft

I. ALLGEMEINES

1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentlicher Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen so gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.
2. Um möglichst auf Dauer ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten ist die Bereitschaft der Gemeinde erforderlich, die Vereine zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeinde und Vereinen wichtig.
3. Der Jugendarbeit der Vereine ist besondere Bedeutung beizumessen.
4. Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für die Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Forderungen in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

II. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

1. Die Gemeinde Lenningen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine (Vereine, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Lenningen haben) zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutenmäßigen Zwecke und Aufgaben.
Voraussetzung ist, dass die geförderten Vereine
 - a.) Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung mindestens 2 Jahre bestehen,
 - b.) mindestens 25 Mitglieder haben,
 - c.) in der Regel ein Mal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und
 - d.) auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

...

2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt. Die Zuschüsse stellen daher eine sinnvolle Ergänzung der Einnahmemöglichkeiten der Vereine dar und unterstützen diese dabei, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten.
3. Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen
 - a.) Politische Parteien im Sinne von § 21 Grundgesetz sowie andere Vereinigungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre Kandidaten zu Kommunal- oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben;
 - b.) Religionsgemeinschaften und ihre Unterorganisationen;
 - c.) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
 - d.) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben;
 - e.) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe u.ä.);
 - f.) Vereine, die zwar ihren Sitz in Lenningen haben, deren Mitglieder jedoch überwiegend (über 50%) außerhalb der Gemeinde wohnen bzw. deren Wirkungskreis überwiegend nicht in der Gemeinde Lenningen liegt;
 - g.) Maßnahmen der offenen Jugendarbeit. Hierzu werden gesonderte Regelungen getroffen.
 - h.) Bildungseinrichtungen wie die Musikschule, Volkshochschule, Familienbildungsstätte, u. ä.
 - i.) Fördervereine zur Förderung örtlicher Vereine und Organisationen

III. ARTEN DER FÖRDERUNG

1. Förderung der kulturellen Vereine

a.) Grundförderung:

Jeder selbständige kulturelle Verein erhält eine Grundförderung in Höhe von 200 EUR.

Zudem erhält jeder förderberechtigte Verein einen jährlichen Förderbetrag pro Mitglied in Höhe von 0,50 EUR (ohne aktive Jugendliche – siehe b).

Außerdem fördert die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Übungsbetrieb der Vereine durch die kostenlose Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungszwecke.

b.) Förderung der Jugendarbeit:

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Hierzu wird jährlich je aktivem Jugendlichen bis 18 Jahre, welcher sich regelmäßig am Übungs- und Spielbetrieb in Jugendabteilungen beteiligt ein Förderbetrag von

7,00 EUR

gewährt.

...

c.) Förderung von Veranstaltungen:

Bei öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wird jedem Verein ein Mal im Jahr eine Räumlichkeit der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies bezieht sich auf die Grundmiete der Räumlichkeit. Die Verbrauchskosten sind davon nicht betroffen.

2. Förderung der sporttreibenden Vereine

a.) Grundförderung:

Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die sporttreibenden Vereine durch die kostenlose Überlassung gemeindlicher Gebäude und Anlagen für Übungszwecke und für den laufenden Spielbetrieb.

Zur Unterstützung der Sportplatzunterhaltungskosten erhalten die Vereine jährliche Festbeträge. Für ein(e)

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Rasenspielfeld | 2.300 EUR |
| 2. Rasenspielfeld als Ausweichplatz | 1.020 EUR |
| 3. Kleinspielfeld mit Tennenbelag | 770 EUR |
| 4. Kleinspielfeld mit Kunstrasen | 510 EUR |
| 5. 400-m-Laufbahn | 770 EUR |
| 6. 100-m-Laufbahn | 260 EUR |

b.) Förderung der Jugendarbeit:

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Hierzu wird jährlich je aktivem Jugendlichen bis 18 Jahre, welcher sich regelmäßig am Übungs- und Spielbetrieb in Jugendabteilungen beteiligt ein Förderbetrag von

7,00 EUR.

gewährt.

c.) Förderung von Veranstaltungen:

Bei öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wird jedem Verein ein Mal im Jahr eine Räumlichkeit der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies bezieht sich auf die Grundmiete der Räumlichkeit. Die Verbrauchskosten sind davon nicht betroffen.

3. Förderung sonstiger Vereine und Organisationen

a.) Pauschalförderung:

Vereine, die den Fördergrundsatz nach II. Ziffer 1a dieser Richtlinien nicht erfüllen sind nicht förderberechtigt.

Vereine mit Sitz in Lenningen, die die Fördergrundsätze nach II. Ziffer 1b) und 1d.) und Ziffer 2 dieser Richtlinien nicht erfüllen, werden mit einem Betrag von pauschal 100 EUR/Jahr gefördert. Die beiden Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes werden mit einem Betrag von jeweils 200 EUR/Jahr gefördert.

b.) Bereitstellung von Übungsräumen:

Die Gemeinde fördert die Arbeit dieser Vereine je nach Notwendigkeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungszwecke und Besprechungen.

c.) Förderung von Veranstaltungen:

Bei öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wird jedem Verein ein Mal im Jahr eine Räumlichkeit der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies bezieht sich auf die Grundmiete der Räumlichkeit. Die Verbrauchskosten sind davon nicht betroffen.

IV. VERFAHRENSBESTIMMUNG

Für die Mitgliederförderung ist der Mitgliederstand am 31.12. des vorangehenden Jahres maßgebend. Die Vereine werden aufgefordert zur endgültigen Festsetzung der Förderhöhe, der Gemeindeverwaltung bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Mitgliederliste und/oder einen entsprechenden Nachweis (Meldung oder Beitragsrechnung des zuständigen Dachverbandes) zu überlassen. Auf Anforderung der Gemeinde ist ein Nachweis über die eigenständige Jugendarbeit vorzulegen.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2006 beschlossen. Sie treten ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.